

punkte jahrelang hin und gelangten, nachdem mehrere frühere Vertragsentwürfe nicht die Billigung des Kaisers gefunden hatten, erst im Jahre 1236 zu einem Abschluß.<sup>1</sup> Abmachungen ähnlichen Inhalts sind uns dann von den Königen Adolf<sup>2</sup> und Heinrich VII.<sup>3</sup> überliefert. Zwischen den Verträgen von 1236 und 1293 aber klaffte bisher eine empfindliche Lücke, welche nur unvollkommen durch die beiläufige, der Quellenangabe entbehrende Bemerkung GRANDIDIERS<sup>4</sup> ausgefüllt wurde, daß auch König Rudolf i. J. 1274 einen Vertrag mit dem damaligen Straßburger Bischof, Konrad III. von Lichtenberg, abgeschlossen habe, und daß diese Urkunde mit der späteren König Adolfs wörtlich übereinstimme.

J. FRITZ sah sich bei seinen Untersuchungen über das straßburgische Territorium durch diese Notiz veranlaßt, der Urkunde weiter nachzuforschen<sup>5</sup>, mußte sich aber, da seine Bemühungen erfolglos blieben, mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Abschluß eines solchen Vertrages nach Lage der Sache nicht unwahrscheinlich sei. Erst als A. HESSEL bei den Vorarbeiten für den zweiten Band der Straßburger Bischofsregesten den Nachlaß GRANDIDIERS einer erneuten gründlichen Durchsicht unterzog, kam eine Abschrift zutage, welche wenigstens Protokoll und Eschatokoll des gesuchten Stückes genau wiedergibt, im übrigen aber auf die bekannte Adolf-Urkunde verweist. Wir sind also nunmehr in der Lage, den Vertrag zu seinem Zeitpunkt in die Regesten des Königs wie des Bischofs einzureihen; jedoch erfordern Überlieferung und Inhalt der Urkunde einige Bemerkungen, deren Umfang es nicht ratsam erscheinen läßt, sie in den Rahmen eines einzigen Regestes hineinzuzwängen. Ich gebe daher diese Bemerkungen im folgenden gesondert und schicke ihnen den Text der Urkunde voraus, wobei der in GRANDIDIERS Abschrift fehlende, aber zum bequemeren Verständnis der folgenden Anmerkungen unentbehrliche Hauptteil des Kontextes aus der Urkunde König Adolfs übernommen und in Petitdruck wiedergegeben ist.

---

<sup>1</sup>) BF. 2143; Regg. d. Bischöfe v. Straßb. 1043; vgl. J. FRITZ, Das Territorium d. Bist. Straßb. (Straßb. Diss., Köthen 1885) S. 77 f.; A. MEISTER, Hohenstaufen i. Elsaß (Straßb. 1890) S. 91 ff.    <sup>2</sup>) BÖHMER, Regg. Ad. 413. Gedr. bei SCHOEPLIN, Als. dipl. 2, 58 n. 786; Zs. f. Gesch. d. Oberrh. 6, 127 n. 4; MOSSMANN, Cartul. de Mulhouse 1, 93 n. 123.    <sup>3</sup>) BÖHMER, Regg. Heinr. 4. Gedr. MG. Const. 4, 231 n. 263.    <sup>4</sup>) Oeuvr. hist. inéd. 6, 74. 386. 427.    <sup>5</sup>) Vgl. FRITZ a. a. O. S. 87.